

Leipziger Tagesblatt.



No. 173. Sonnabends

den 22. Juny 1811.

Nachweisung

über die Erlaubnis- oder Sicherheitskarten
diesigen Orts.

Beforglichkeit und Berlegenheit sind die Erzeugerinnen erhöhter Aufmerksamkeit. Dieses behauptet sich auch in diesen Tagen unter uns. Seit der vorletzten, am Ende des Monats May d. J. zu Ende gegangenen Landrekrutierung in Leipzig, wobey einige Fälle eingetreten waren, daß verschleierte junge Leute gewisser Stände, welche von der Werbung befreyt seyn sollen, derselben jedoch, und zwar genau und eigentlich erwogen, durch Selbstverschuldung unterzogen und aus ihren Wohnungen geholt wurden, fragte man sich unter einander um so betrübeter: wie man dergleichen oder ähnlichen verdrüsslichen Vorfällen von seiner Seite ausweichen könne? Und diese Frage erhob sich um so lebhafter wieder, als auf allerhöchsten Befehl das Publicandum E. E. Raths wegen der Stellung der jungen Mannschaft der Stadt Leipzig zu einer wiederholten Rekrutenaushebung am verflohenen 15. Junius erschien. Daß die Sicherheitskarte, oder wie

solche in der Bekanntmachung des Polizey- Directoriums eigentlich genannt wird, die Erlaubniskarte, vor ähnlichen, oben angeführten Fällen schützt, ist allerdings wahr, und die Antwort auf die Frage: wer verbunden sey, sich mit einer Erlaubniskarte von dem Polizeyannte zu versehen? gibt die unter dem 5ten December vorigen Jahres erschienene und unentgeltlich von E. E. Rathe durch das Polizeyannt an die sämtlichen Grundbesitzthümer vertheilte Bekanntmachung: etliche Gegenstände der Sicherheits- Polizey betreffend, auf das deutlichste an. Daß solche jeder Hausbesitzer seinen Miethleuten mitgetheilt haben werde, wie ihnen dieses bey der Vertheilung mündlich nachgelesen wurde, läßt sich mit Recht vermuthen. In besagter Bekanntmachung verfügt wegen der Erlaubniskarten §. 26. folgendes: „Personen ledigen Standes, welche als Handlungsdiener oder Buchhalter, als Gouvernanten, Haushälterinnen, Gesellschafterinnen ic. bey hiesigen Bürgern und Schwerverwandten, oder andern bleibenden Einwohnern, in Condition stehen, sind verbunden, bey dem Polizey-

amte eine Erlaubnißkarte zum Aufenthalte zu lösen, welche auf dasjenige Haus, wo die Person wohnet, gerichtet ist, und bey jeder Veränderung der Wohnung erneuert werden muß. Für die erste Ausstellung dieser Karte sind vier Groschen und für jede Erneuerung derselben zwey Groschen zu entrichten.“ Deutlich genug erklärt sich also diese Verfügung über die Personen, welche Sicherheitskarten zu lösen haben, und beschränkt sich bloß auf die wirklich zur Zeit Einheimische gewordenen, oder die doch für solche anzunehmen sind. Ueber diejenigen Fremden aber, worunter jedoch die Messfranten nicht zu zählen sind, welche hier einen heimischen oder bestimmten Aufenthalt nicht suchen, sondern nur auf kürzere Zeit verweilen wollen, verfügt §. 12. besagter Bekanntmachung: „Wenn kein erhebliches Bedenken obwaltet, so wird dem Fremden ein Logiszettel mit Bemerkung seines Namens und der Nummer des Hauses, worin er wohnet, auf 8 Tage erteilt, wofür 2 Groschen entrichtet werden. Nach Ablauf ist derselbe, wenn der Fremde länger verweilen will, zur Prolongation zu produciren, welche auf beliebige Zeit, doch nicht über drey Monate, erteilt werden kann. Wer sich aber auf längere Zeit, als drey Monate aufhalten will, (so verfügt §. 24. besagter Verordnung) und nicht entweder bey der Akademie inscribirt ist, oder in einem öffentlichen Amte oder Bedienung steht, welches seine Anwesenheit in Leipzig erfordert, oder auch in herrschaftlichen Diensten ist, bedarf nach Verschiedenheit seiner Beschäftigungen die Aufnahme zum Bürger oder Schwerverwandten, oder eine Concession zum Aufenthalte.“

Diese Paragraphen, zusammengenommen, geben

den vollständigen Begriff und den richtigen Aufschluß, wer zur Obliegenheit verbunden ist, sich mit einer Erlaubnißkarte für hiesigen Ort zu versehen.

Ob man zwar hier und da hat annehmen wollen, daß Handelsdiener, wenn sie hiesigen Orts geboren und die Söhne von Kaufleuten oder ansässigen Bürgern wären, einer Erlaubnißkarte nicht bedürften, so hat doch oben erwähnter 26ter Paragraph der Verordnung darüber nichts besonderes entschieden, oder eine Ausnahme angegeben, und es ist daher gerathener, um der Verordnung auf das treueste nachzukommen, sich dieser kleinen, so unbedeutenden Ausgabe nicht zu entschlagen; denn wer bürgt für mancherley, wohl gar widrige Fälle, voraus, wo die Erlaubnißkarte zu einer unbedingten Legitimation dienen kann, um aus aller Verlegenheit zu kommen? Sollten aber auch diejenigen Kaufmannsdiener, Buchhalter u. s. w. glauben, auf eine Ausnahme Anspruch machen zu dürfen, welche Söhne von Kaufleuten sind und bey ihren Eltern wohnen, ob ich gleich, wenigstens um der Gleichförmigkeit willen und zur Erleichterung für das Polizeyamte rathen möchte, sich nicht als Ausnahmen anzusehen; so können sich doch diejenigen auf keinen Fall ausagen, wenn sie auch Söhne hiesiger Kaufleute sind, sobald sie nicht im väterlichen Hause wohnen, sondern eine Wohnung für sich bezogen haben. Noch gerathener wird es aber seyn, daß sich die Söhne, sind sie Handelsdiener und wohnen sie auch bey ihren Vätern, welche jedoch nicht Kaufleute, sondern Handwerksleute, Künstler, Gelehrte u. s. w. sind, mit Erlaubnißkarten versehen möchten, denn der Fall angenommen, daß auf dem am Ende verfließen Jahres eingegebenen Verzeichnisse der

Hausbesitzer, oder wer dieses zu besorgen beauftragt war, aus Nachlässigkeit das Geschäft des Sohnes übergeben und nicht abgegeben worden sey, welche Verdrüsslichkeiten, welche Nachtheile sogar können davon die Folgen werden? Wir wollen nur die jetzige Zeitperiode annehmen. Es ist bekannt, daß die Handelsdiener, Buchhalter u. s. w. nach des Königs ausdrücklichem Willen von der Rekrutenaushebung befreit seyn sollen. Gesetzt nun, ein junger Handelsdiener u. s. w. wohnt bey einem Witthe, der sich der oben erwähnten Nachlässigkeit schuldig gemacht hätte. Die Mannschaften sollen sich nun nach ihren Vierteln freiwillig stellen; ein Viertel der Stadt und der Vorstädte nach dem andern. Die sich gestellt haben, werden aufgezeichnet, dieses Verzeichniß wird mit denen der von den Hausbesitzern oder Hausherrn eingegebenen Tabellen verglichen. Man findet des jungen Mannes Namen, sein Geschäft aber ist nicht angegeben und die Polizei kann nicht wissen, daß dieser ein Handelsdiener sey. Da nun gemuthmaßt werden muß, daß er ein Widerspenstiger sey, weil er auf der Liste der sich gestellten Mannschaft nicht befindlich ist, ob er sich gleich hätte stellen sollen, auch nicht als krank gemeldet worden; so tritt nun die gedrohte Strafe in ihre Rechte. Hat er sodann keine Erlaubnißkarte aufzuzeigen, so wird er gewaltsam geholt, und so lange in Gewahrsam gehalten, bis nach Austrag der Sache, d. h. so lange, als man die Untersuchung fortsetzt und die nöthige Legitimation ausgemittelt ist. Bey solchen Fällen schreyt man dann einander zu Versuche über Unrecht, weil man nur einseitig urtheilt; würde man aber gehörig unterrichtet seyn, so würde man gewiß ein gegenseitiges Urtheil fällen.

Auf solche Weise, und für solche, oder ähnliche Fälle ergibt sich daher, daß die Erlaubnißkarten zugleich Sicherheitskarten seyn können.

Ob nun gleich im Paragraph 26 mehr besagter Polizeyverordnung nicht erwähnt steht, daß die Handelsdiener, Buchhalter u. s. w. ein Zeugniß des Prinzipals, bey dem sie angestellt sind, bezubringen haben, ehe ihnen eine Erlaubnißkarte ertheilt werden kann; so versteht sich dieses doch von selbst: denn wie leicht könnten sich, besonders bey der jetzigen Zeitperiode, Menschen, um sich von der Rekrutenaushebung los zu machen, für Kaufmannsdiener ausgeben, ohne es zu seyn? Man versehe sich also mit dem nöthigen Zeugnisse, um nicht vergebliche An- und Nachfragen, Zeitversäumniß und doppelte Wege zu machen, und säume nicht, eiligst zu thun, was man längst schon hätte gethan haben sollen, damit man nicht in strengere Untersuchung, Verdrüsslichkeiten und Geldstrafe ver falle.

Gouvernanten, Gesellschafterinnen oder Wirthschaftsmamsells u. s. w. haben sich ebenfalls mit Erlaubnißkarten zu versehen, und sind, weil sie nicht zu den Dienstboten gerechnet werden können, zum Polizeyamte gezogen worden.

Die Kaufmannsdiener haben sich die Erlaubnißkarten, laut mehr erwähnten 26. §. der Polizeyverordnung, so oft als sie ihre Wohnung verändern, erneuern zu lassen, und nicht etwa jährlich, wie Einige ohne Grund haben wähnen wollen.

Die Gouvernantinnen, Gesellschafterinnen, Wirthschaftsmamsells haben ebenfalls ihre Erlaubnißkarten erneuern zu lassen, wenn entweder sie selbst sich für andere Familien verbindlich machen, oder diejenigen, bey welchen sie sich zeitlich aufhielten, ihre Wohnungen verändern.

Am zweiten Sonntage nach Trinitatis
predigen:

Thom. K. Fr. Hr. D. Rosenmüller.
W. : M. Goldhorn.
B. : M. Jaspis.

Nikolai K. Fr. : D. Bauer.
B. : M. Rübcl.

Neue K. Fr. : M. Eulenstein.
B. : Titel.

Petri K. Fr. : M. Wdhmel.
B. : M. Gerstenberger.

Pauli K. Fr. : M. Mattell.
B. : M. Bornemann.

Catechisation in der Freyschule früh um 9 Uhr.
Reform. Gem. Früh Französ. Predigt.

Am Feste Johannis predigen:

Thom. K. Fr. Hr. D. Bernhardt.
B. : M. Grantopf.

Nikol. K. Fr. : M. Regis.
W. : Cuno.

B. : M. Otto.

Neue K. Fr. : D. Gräfenhain.
B. : Schmidt.

Petri K. Fr. : Prof. Meißner.
B. : M. Hammer.

Pauli K. Fr. : D. Tzschirner.
B. : M. Spiegel.

Catechisation in der Freyschule früh um 9 Uhr.
Reform. Gem. Früh Deutsche Betstunde.

W d h n e r:

Fr. M. Regis und Fr. M. Jaspis

Kirchen-Musik.

Am 2ten Sonnt n Trin. früh in der
ThomasKirche:

Hymne von W o s t und S c h u l z. Erste Abthei-
lung.

Am Johannisfeste früh in der
NikolaiKirche:

1) Kyrie und Gloria von Joseph Haydn.

2) Hymne von W o s t und S c h u l z. Zweyte
Abtheilung.

E b o r e t t e l vom 21. Juny.

Halleisches Chor.

Gest. Abb. Hr. Duxon v. Stralsund, im H. de B. 5

H. Bläser Buchholz, von Berlin, im H. de S. 6

Hr. Burchard v. Berlin, pass. durch 7

Worm. Die Dessauer Post leer 1

Die Benschweiger Post leer 4

Auf der Berliner Post Hr. Lourse v. d. p. d. 6

Die Hamburger reit. Post 12

Nachm. Die Magdeburger reit. Post 2

Mansfelder Chor.

Worm. Hr. Kfm. Dorn v. Frankf. im H. de B. 10

Die Frankfurter reit. Post 1

Peters Chor.

Nachm. Hr. Kfm. Franke v. Hof, im H. de B. 6

Seimaisches Chor.

Gest. Abb. Hr. Hofinstrumentm. Brenser v. Dres-
den, im 4. Adler. 7

Hr. Bar. v. Needen v. Dresden, im H. d. S. 8

Hr. Apoth. Schmidt v. Torgau, in der Eule 8

Mad. Frank nebst Tochter, Hofsänger von Breslau,
im Hof. de Sar 10

Worm. Auf der Sorauer Post Fr. Hantschin v.
Harzberg, in Plassens Hof 2

Hr. General v. Elsterlein, auss. Westphäl. Diensten
von Dresden, pass. durch 8

Hr. Kfm. Neutsche v. Breslau, im Joachimsth. 9

Nachm. Auf der Dresdner Post. Hr. Kfm. Wieh-
ler v. Königsberg, in der Säge 5

T h e a t e r. Sonntags, den 23. Junius: Deutsche Irene, ein historisches
Schauspiel in 5 Aufzügen von Aug. Klingemann.

Montags, den 24. Junius: Die Unglücklichen, Lustspiel in einem Aufzuge von
Kozobae. Hierauf folgt: Der Nachschmerz, ein Intermezzo von
Görde, mit Musik von Ebell.